

# ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

## In dem schiedsgerichtlichen Parteiausschlussverfahren

Bundesvorstand Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

vertreten durch

—

—

— 1. Antragsteller, —

— 1. Vertretung für den 1. Antragsteller, —

— 2. Vertretung für den 1. Antragsteller, —

**u n d**

Landesvorstand Landesverband Brandenburg  
Bötzower Platz 1 - 16515 Oranienburg  
vorstand@piratenbrandenburg.de

vertreten durch

—

—

—

— 2. Antragsteller, —

— 1. Vertretung für den 2. Antragsteller, —

— 2. Vertretung für den 2. Antragsteller, —

**g e g e n**

vertreten durch

Eine Vertretung liegt dem Gericht bisher nicht vor

Aktenzeichen **FSG-06-23-H**,

wird von den Antragstellenden beantragt:

— Antragsgegner, —

ein Parteiausschlussverfahren gegen den Beklagten durch zu führen.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat durch Umlaufbeschluss durch die Richter Vladimir Dragnić -Vorsitzender Richter am FSG-, Sandra Schwab -Stv. Richterin am FSG-, Stefan Lorenz, Norman Chapman und Melano Gärtner beschlossen:

**Das Parteiausschlussverfahren wird am FSG eröffnet.**

**Das Verfahren ruht bis zur Klärung einer Grundsatzfrage, welche das FSG beim Bundesschiedsgericht (BSG) einreicht, höchstens aber nur 42 Tage nach Beschlussfassung § 10 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Schiedsgerichtsordnung (SGO).**

**Mit hiesigem Beschluss ruht die Mitgliedschaft des Antragsgegners bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens, § 6 Abs. 4 Bundessatzung (BS).**

Folgende Grundsatzfrage ist vom BSG zu würdigen, eine Begründung folgt weiter unten:

1. Vertritt das BSG mit der derzeitigen Fassung des § 6 BS i.d.F. vom 19.12.2023 weiterhin den Leitsatz aus dem Verfahren BSG 7 / 2019<sup>1</sup>?

Weiter wurde beschlossen:

1. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-06-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter separat ins cc zu nehmen ist unschädlich.
2. Gemäß dem Leitsatz aus BSG 7 / 2019 ist das Verfahren mindestens fernmündlich zu führen, ein reines Schriftverfahren ist damit ausgeschlossen und eine Votierung aus § 10 Abs. 4 Satz 2 SGO damit hinfällig.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Vladimir Dragnić in der Funktion als Berichterstatter, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Norman Chapman und Sandra Schwab.
4. Der Richter Alexander Brandt steht berufsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

<sup>1</sup>Urteil vom 16.09.2019 BSG 7 / 2019

6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse/Urteil in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

**Hiermit ergeht die Nachfrage an den Antragsgegner, ob das Verfahren nichtöffentlich geführt werden soll, § 9 Abs. 4 Satz 1 SGO.**

Der Antragsgegner wird gebeten dem Gericht gegenüber eine Mailadresse zu bestätigen oder eine für das Verfahren genutzte Adresse mitzuteilen.

## **I. Begründung**

Wie an anderen Schiedsgerichten in der Vergangenheit auch, besteht auch diesmal bei den Richterinnen und Richtern am FSG Uneinigkeit darüber, ob bei einem Parteiausschlussverfahren schon beim Entscheidungsprozess des entsprechenden Vorstands eine Anhörung des betroffenen Piraten statt zu finden habe oder erst im Laufe des eingeleiteten Schiedsgerichtsverfahrens.

Im Verfahren BSG 2013-10-05 vom 22.02.2014<sup>2</sup> formulierte zumindest der damalige BSG Vorsitzende Richter Gerstel zu § 6 Abs. 1 und 2 BS eine abweichende Meinung, dass eine Anhörung auch schon beim Vorstand statt zu finden habe, vereinfacht ausgedrückt. Damit folge der damalige Vorsitzende der Satzungsauslegung des LSG-NRW. Das BSG formulierte 2013 aber noch keinen Leitsatz zu § 6 Abs. 1 und 2 BS.

Im Verfahren BSG 7 / 2019 vom 16.09.2019<sup>3</sup> verhielt es sich ähnlich wie im Verfahren aus 2013 und mindestens ein Richter formulierte im Urteil eine abweichende Meinung, die mit der Annahme des LSG-NRW konform ging. Aber hier entschied das BSG, dass eine Anhörung vor dem Verfahren nicht notwendig sei: "Eine unterlassene Anhörung durch den Vorstand führt nicht zur Unzulässigkeit eines Antrags auf Ausschluss eines Mitglieds aus der Piratenpartei." und bildete daraus einen Leitsatz. In diesem Urteil erwähnte das BSG noch zwei weitere Verfahren mit der Thematik, fehlte es der Begründung aber an einem Aktenzeichen. Daher kann über den genaueren Inhalt nichts gesagt werden.

Inzwischen gab es zu § 6 - Ordnungsmaßnahmen (BS) im Laufe der Zeit mehrere Änderungen, die auch die Absätze 1 und 2 betrafen. Daher stellt das FSG vorab nochmals die Grundsatzfrage, ob der Leitsatz aus 2019 zu den Absätzen 1 und 2 des § 6 BS noch weiter Bestand hat.

## **II. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Eröffnungsbeschluss, der Anordnung zum Ruhen des Verfahrens und dem Ruhen der Mitgliedschaft, sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen

<sup>2</sup>Urteil vom 22.02.2014 BSG 2013-10-05

<sup>3</sup>Urteil vom 16.09.2019 BSG 7 / 2019

Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 SGO haben Organe als Verfahrensbeteiligter, einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt und dem Gericht gegenüber zu benennen ist.

### **III. Rechtlicher Hinweis**

Im Sinne des § 14 SGO<sup>4</sup>, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Sofern eine Fallakte in der BSG-Cloud angelegt werden sollte, wird diese nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist dort gespeichert bleibt, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Melano  
Gärtner

Sandra  
Schwab

Vladimir Dragnić  
Berichterstatter

Norman  
Chapman

Stefan  
Lorenz

<sup>4</sup>Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation